

Die Stadt Kronach erläßt auf Grund von Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und Art. 91 Abs. 1 Nummern 1 und 2, Abs. 2 Nummer 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende

S a t z u n g

über die Genehmigungspflicht und die besondere Anforderungen an Werbeanlagen in der Stadt Kronach

(Werbeanlagensatzung)

vom 09. Oktober 2003

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Genehmigungspflicht und die Zulässigkeit der Errichtung und Änderung von ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) in folgenden Bereichen der Stadt Kronach:

1. Ensemblebereiche (Geltungsbereiche s. Abs. 2)
2. Einzelbaudenkmäler, auch soweit sie sich nicht in einem Gebiet nach Nr. 1 befinden (Geltungsbereich s. Abs. 3)

(2) Die Umgrenzungen der Ensemblebereiche (Nr. 1) ergeben sich aus den durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege festgesetzten Ensemblebereichen im Stadtgebiet Kronach in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Die Einzelbaudenkmäler (Nr. 2) ergeben sich aus der Denkmalliste für die Stadt Kronach, aufgestellt durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 - Allgemeine Anforderungen

(1) Werbeanlagen sind so anzuordnen, zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu ändern, zu gestalten und zu unterhalten, daß sie nach Form, Maßstab, Gliederung, Material und Farbe den historischen Charakter, die künstlerische Eigenart sowie die städtebauliche Bedeutung der ihre Umgebung prägenden Bebauung, des Straßen- und Platzbildes und des Stadtgefüges nicht beeinträchtigen.

(2) Die Anbringung von Werbeanlagen an Bäumen ist unzulässig.

§ 3 - Erweiterte Genehmigungspflicht

(1) Über Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11, Abs. 2 Nr. 6 BayBO hinaus ist in den in § 1 dieser Satzung festgesetzten Bereichen die Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die wesentliche Änderung aller Werbeanlagen genehmigungspflichtig. Davon ausgenommen sind Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens einen Monat angebracht werden.

(2) Die Genehmigung kann befristet oder widerruflich erteilt werden.

§ 4 - Zulässigkeit

(1) **Unzulässig sind:**

- an der Hauswand angebrachte Beschriftungen, außer als Einzelbuchstaben aus Metall oder direkt auf die Wand gemalte Schriftzüge mit einer max. Buchstabenhöhe von 0,40 m und einer max. Werbefläche von 0,60 m².
- Firmenschilder, außer aus Metall, Glas oder Kunstglas mit einer Größe von bis zu 0,20 m²
- Ausleger, soweit diese nicht handwerklich gearbeitet sind
- selbst leuchtende Werbeanlagen, mit Ausnahme von Optivisionsleuchten mit einer maximalen Tafelgröße von 0,60 qm
- auf der Gebäudewand angeordnete Vitrinen oder Schaukästen, außer in handwerklicher Gestaltung (Werbefläche max. 0,80 m², wenn sie die Gebäudeflucht nicht mehr als 15 cm überschreiten)
- auf der Fassade angebrachte Werbetafeln
- Blockbeschriftungen oder Nasenschilder in Kastenform (beleuchtet oder unbeleuchtet)
- direkt auf die Fassade aufgemalte oder gedruckte Werbeanlagen (z.B. Logos) mit mehr als 0,60 m² Ansichtsfläche pro Gebäudeseite
- Werbeanlagen in grellen Farben
- Folienbeschriftungen an Schaufenstern, mit Ausnahme von auf der Fensterinnenseite angebrachten Einzelbuchstaben mit einer maximalen Buchstabenhöhe von 15 cm.
- Zettel oder Bogenanschläge
- Fahnen und Spruchbänder außer an öffentlichen Gebäuden oder zu zeitlich begrenzten kulturellen oder öffentlichen Zwecken
- Pylone
- Werbetafeln für Wechselwerbungen

(2) Werbeanlagen sind darüber hinaus nur zulässig an der Stätte des Gewerbes, der Produktion oder der Leistung.

§ 5 - Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen nach Art. 70 Abs. 2 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden.

§ 6 - Sonstige Rechtsvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO durch einen Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuches weitergehende Festsetzungen getroffen werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung der unteren Bauaufsichtsbehörde vorsätzlich zuwiderhandelt, kann gemäß Artikel 89 Absatz 1 Nr. 17 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 €, wer fahrlässig zuwiderhandelt mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2003 in Kraft und gilt für alle Werbeanlagen, die nicht bereits vor dem 01.11.2003 genehmigt oder rechtmäßig genehmigungsfrei errichtet wurden.

Kronach, 09. Oktober 2003
STADT KRONACH

Manfred Raum
Erster Bürgermeister